

Kriterium	Nicht anwendbar	Erfüllt		Bemerkung
		Ja	Nein	
Name des Betriebes				
Straße und Hausnummer				
Postleitzahl und Ort				
Telefon-/Telefaxnummer				
Email				
QS-Standortnummer/n (VVVO-Nr.)				
QS-Identifikationsnummer				
Name des Verantwortlichen				
Name des Bündlers				
Datum Eigenkontrolle				Unterschrift
2. Allgemeine Anforderungen				
2.1. Allgemeine Systemanforderungen				
2.1.1 Betriebsdaten				KO!
Vollständige Adressdaten mit Registriernummern (VVVO-Nummer) liegen vor				
Verantwortliche Person				
Transportkapazitäten/Betriebsstätten/Betriebsstandorte				
Angaben zu den transportierenden Tierarten				
Betriebsübersicht liegt vor				
2.1.2 Durchführung und Dokumentation der Eigenkontrolle				KO!
Eigenkontrolle mindestens einmal im Kalenderjahr durchgeführt und dokumentiert				
2.1.3 Umsetzung der Maßnahmen aus der Eigenkontrolle				
Die in der letzten Eigenkontrolle festgestellten Abweichungen wurden behoben				
Alle Korrekturmaßnahmen fristgerecht und wirksam umgesetzt und an QS-Bündler gemeldet				
2.1.4 Ereignis- und Krisenmanagement				
Sicherstellung eines Krisenstabs, Notrufliste, Kundeninformation, Kommunikationsplan etc.				
Ereignisfallblatt liegt vor				
3. Anforderung an den Tiertransport				
3.1 Transportmittel und Transportbehälter				
3.1.1 Zustand und Konstruktion Transportmittel und Transportbehälter				
Die Transportmittel sind so konstruiert/gebaut, dass dem Tier unnötige Leiden erspart werden und die Sicherheit gewährleistet ist				
Trennwände und Transportbehälter sind stabil, in technisch und hygienisch einwandfreiem Zustand				
Rutschfester Boden				
Die Ver-/Entladerampe entspricht den Vorgaben				
Eine Tierkontrolle ist jederzeit durchführbar				
3.1.2 Kennzeichnung Transportmittel und Transportbehälter				
Fahrzeuge in den Tiere transportiert werden, <u>oder Fahrzeuge mit Transportbehälter</u> für den Lebendtiertransport müssen eine deutlich lesbare und sichtbare Beschilderung tragen, dass sie mit „Lebenden Tieren“ beladen sind.				

Kriterium	Nicht anwendbar	Erfüllt		Bemerkung
		Ja	Nein	
Geschlossene Transportbehälter mit deutlich sichtbarer Kennzeichnung der Oberkante „oben“.				
3.2 Zulassung und Transportplanung				
3.2.1 Zulassung Transportunternehmer (für Tiertransporte über 65 km)				KO!
3.2.2 Transportplanung				
3.3 Transportfähigkeit und Tierkennzeichnung				
3.3.1 Feststellung der Transportfähigkeit und Transportverbote				
Hinweis: Verantwortlich hier sind sowohl der abgebende Tierhalter als auch der Transporteur				
3.3.2 Überprüfung der Tierkennzeichnung				
3.4 Transportpraxis				
3.4.1 Ver- und Entladen				
Geeignete Ladevorrichtungen mit Schutzgeländern müssen <u>am Fahrzeug</u> vorhanden sein. Angemessene Beleuchtung				
3.4.2 Umgang mit den Tieren				KO!
Es muss dafür gesorgt werden, dass das Wohlbefinden der Tiere während des Verladens möglichst wenig beeinträchtigt wird.				
Es ist verboten Tiere an Kopf, Ohren, Hörnern, Beinen, Fell, Gefieder, Flügel, Schwanz oder Ständer hochzuzerren oder zu ziehen oder so zu behandeln, dass ihnen unnötige Schmerzen oder Leiden zugefügt werden.				
3.4.3 Platzangebot				KO!
Das Platzangebot während des Transports muss den Vorgaben entsprechen				
Ladedichte und Gruppengröße beim Transport bezieht sich nur auf Transporte ab 50 km				
3.4.4 Zeitabstände für das Füttern und Tränken sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten (für Tiertransporte über 50 km)				KO!
Die Vorgaben müssen eingehalten werden				
3.5 Reinigung und Desinfektion				
3.5.1 Transportmittel				
Fahrzeuge werden nach jedem Transport (max. nach 29 Stunden seit Beginn des Transportes) gereinigt und desinfiziert				
Fahrzeuge werden vor Verlassen der Entladestelle gereinigt und desinfiziert				
3.5.2 Desinfektionskontrollbuch (für Tiertransporte zum Schlachtbetrieb, zu Viehlade- oder -Sammelstellen)				
Desinfektionskontrollbuch liegt separat für jedes Fahrzeug vor (Zugmaschine und Anhänger)				
3.5.3 Dung, Einstreumaterial und Futterreste				
Fachgerechte Entsorgung von Dung, Einstreu und Futterresten				
3.6 Personal				
3.6.1 Befähigungsnachweis (für Tiertransporte über 65 km)				KO!
Alle mit den Tieren umgehenden Personen müssen in angemessener Weise geschult oder qualifiziert sein				
Befähigungsnachweis Fahrer/Betreuer liegt vor				

Kriterium	Nicht anwendbar	Erfüllt		Bemerkung
		Ja	Nein	
Strecke von maximal 65 km wird gerechnet ab dem Versandort bis zum Bestimmungsort				
3.7 Dokumentation				
3.7.1 Transportpapiere				
Personen, die Tiere transportieren, sind verpflichtet, im Transportmittel Transportpapiere mitzuführen, (z.B. Viehhandels- und Transportkontrollbuch, Transporterklärung), die folgende Angaben enthalten:				
Tag und Uhrzeit des Beginns der Beförderung				
voraussichtliche Dauer der geplanten Beförderung				
Ort und Tag der Übernahme der Tiere sowie Name und Anschrift des bisherigen Besitzers				
Tag der Abgabe der Tiere sowie Name und Anschrift des Übernehmers				
die Registriernummer des Transportunternehmens sowie das Kraftfahrzeugkennzeichen des Viehtransportfahrzeuges				
Beschreibung der Tiere (z.B. Tierart, Gattung)				
3.7.2 Lieferpapiere				
Hinweis: Beim Transport von Schweinen und Schlachtgeflügel ist zudem ein Herkunftsnachweis gemäß Verordnung (EG) 1337/2013 mit den Tieren mitzuführen				
Hinweis: Der Tiertransporteur fungiert als Überbringer der Begleitpapiere				
Lieferpapiere mit Angabe der Registriernummer nach VVVO-Nr. des Absenders sowie des Transporteurs				
3.7.3 Dokumentation Zulassung Straßentransportmittel (für lange Beförderungen)				KO!
3.7.4 Fahrtenbuch (für lange Beförderungen)				KO!
3.7.5 Zeichennutzung für den Tiertransport				

Raum für weitere Bemerkungen:

Abweichung	Korrektur	Datum der Korrektur